

TOP 28d:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)

COM(2016) 465 final; Ratsdok. 11318/16

Drucksache: 513/16 und zu 513/16

Der Richtlinienvorschlag hat die weitere Harmonisierung der Aufnahmebedingungen für Schutz suchende Personen in der EU zum Ziel. Mit ihm soll insbesondere eine Verringerung der Anreize zur Sekundärmigration sowie die Verbesserung der Eigenständigkeit und der Integrationsaussichten der Antragstellenden, die internationalen Schutz beantragen, erreicht werden. Er ist Teil des zweiten Pakets der Kommission zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems vom Juli 2016.

Die Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 sieht eine Mindestharmonisierung der Normen für die Aufnahme von Personen vor, die in der EU internationalen Schutz beantragen. Ziel der vorgeschlagenen, auf Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe f AEUV gestützten Neufassung dieser Richtlinie ist es, das Niveau der Aufnahmebedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten weiter anzugleichen und Mindestaufnahmestandards sicherzustellen. Denn bei den Aufnahmebedingungen bestehen der Kommission zufolge nach wie vor erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten - sowohl in Bezug auf die Gestaltung des Aufnahmesystems als auch hinsichtlich der Normen für die Antragstellern gewährten Vorteile.

Gegenüber der geltenden Richtlinie über die Aufnahmebedingungen sind insbesondere folgende Änderungen vorgesehen:

- Ein Antragsteller, der sich irregulär in einem anderen Mitgliedstaat befindet als demjenigen, in dem er sich aufzuhalten hat, soll keinen Anspruch auf reguläre Sozialleistungen haben.
- In die Definition der Familienangehörigen sollen familiäre Beziehungen einbezogen werden, die nach Verlassen des Herkunftslandes, aber vor Ankunft im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates entstanden sind.

- Die Mitgliedstaaten sollen verpflichtet werden, Notfallpläne auszuarbeiten und regelmäßig zu aktualisieren, in denen festgelegt werden soll, welche Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Aufnahme von Antragstellern zu treffen sind, wenn der betreffende Mitgliedstaat mit einer unverhältnismäßig hohen Zahl von Antragstellern konfrontiert ist.
- Die Frist, innerhalb derer ein Mitgliedstaat einen Vormund für einen unbegleiteten Minderjährigen bestellen muss, soll auf fünf Arbeitstage nach Antragstellung verkürzt werden.
- Im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen sollen gekürzt oder in geänderter Form gewährt werden können, wenn der Antragsteller sich grob gewalttätig verhalten hat, die Pflicht, den Antrag auf internationalen Schutz im Mitgliedstaat der Ersteinreise zu stellen, nicht erfüllt hat, zurückgeschickt wurde, nachdem er sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben hatte, oder an obligatorischen Integrationsmaßnahmen nicht teilgenommen hat.
- Die Frist für den Zugang zum Arbeitsmarkt soll von höchstens neun Monaten auf höchstens sechs Monate nach Stellung des Antrags auf internationalen Schutz verkürzt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 513/1/16** ersichtlich.